



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 25.06.2009

Nr. 12 S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- **Richtlinie der Stadt Dinslaken vom 24.06.2009 über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Gestaltung privater Fassaden, Innenhöfe und Freiflächen im Rahmen des Projektes Lohberg - Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf -**
- **8. Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken - Straßenreinigungssatzung - vom 13.12.1996**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2009 beschlossene

Richtlinie der Stadt Dinslaken vom 24.06.2009 über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Gestaltung privater Fassaden, Innenhöfe und Freiflächen im Rahmen des Projektes Lohberg - Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.06.2009

gez. Sabine Weiss
Bürgermeisterin

**Richtlinie der Stadt Dinslaken vom 24.06.2009
über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Gestaltung
privater Fassaden, Innenhöfe und Freiflächen im Rahmen des Projektes
Lohberg - Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf -**

Durch Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NW vom 18.1.1999 wurde der Stadtteil Dinslaken-Lohberg in das integrierte Handlungsprogramm der Landesregierung „Politik für Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ aufgenommen.

Ziel des Projektes ist u.a. eine Verbesserung des Images und des optischen Erscheinungsbildes des Stadtteiles Lohberg. Die Stadt Dinslaken unterstützt daher im Rahmen der Fördermaßnahme „Lohberg - Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf -“ die Bemühungen der Bürger/Innen, die Fassaden ihrer Häuser zu verschönern und darüber hinaus das Wohnumfeld durch Entsiegelung, Gestaltung und Begrünung der Höfe und Gartenflächen zu verbessern.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Dinslaken gewährt im Rahmen des Projektes „Lohberg – Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf-“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität im privaten Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jährlichen Haushaltssatzung.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Gestaltung von Fassaden, Innenhöfen, Gartenflächen und Dächern innerhalb des in der Anlage 1 (Lageplan) dargestellten Bereichs.
- 2.2 Bei Hof- und Gartenflächen ist die öffentliche oder zumindest eine auf die Mieter beschränkte Zugänglichkeit sicherzustellen. Von den Nutzungsmöglichkeiten der Freiflächen muss die Qualität des Wohnumfeldes in besonderem Maße geprägt sein.
- 2.3 Bei Fassadengestaltungen sind die Belange der Stadtbild- und Denkmalpflege zu beachten.
- 2.4 Vorrangig gefördert werden Fassadengestaltungen innerhalb des Denkmalsbereichs Nr.1 „Werksiedlung Alt-Lohberg“.

3. Förderungsmaßnahmen

- 3.1 Fassaden:
Förderfähig sind insbesondere
 - die Restaurierung erhaltenswerter Fassaden einschließlich Dächern,
 - die materialgerechte Wiederherstellung alter Fassadengliederungen, wie Fenster, Türen, Ornamente, Fensterläden, Eingangstreppen, Brüstungen, Fensterbänke, Gesimse u.s.w.
 - die Erneuerung und farbliche Gestaltung von Fassaden und Fassadenelementen sowie Dächern, jedoch keine Wärmedämmmaßnahmen,
 - der Rückbau verunstalteter Fassaden (z.B. Entfernen von Verkleidungen),
 - die farbliche Gestaltung und Begrünung von Nebengebäuden, Garagen und Mauern,

3.2 Hof- und Gartenflächen:
Förderfähig sind insbesondere

- die Anlage von Grün-, Spiel- und Wegeflächen einschließlich der Errichtung von Sitzgruppen, Pergolen und Mietergärten,
- die vorbereitenden Maßnahmen wie der Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, die Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, die Rekultivierung versiegelter Flächen sowie eine angemessene Planung und Bauleitung.

3.3 Gestalterische Maßnahmen auf unbebauten Grundstücken:

Gestalterische Maßnahmen auf unbebauten Grundstücken können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie für die Verbesserung des Wohnumfeldes von wesentlicher Bedeutung sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen,
- die Maßnahmen planungs- und baurechtlich unbedenklich sind, und für Maßnahmen innerhalb des Denkmalbereichs eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
- das Gebäude mindestens 25 Jahre alt ist,
- die Gestaltung privater Hof- und Gartenflächen der Öffentlichkeit dient oder die Zugänglichkeit zumindest für die Mieter sichergestellt ist und die Mieter bei der Planung beteiligt wurden,
- die Maßnahmen nach Art, Größe und Aufwand vertretbar sind und ökologisch vorteilhaft,
- die Maßnahmen nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefordert werden können oder diesen entgegenstehen,
- mit den beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Eigentümer,
- Mieter, wenn der Eigentümer der Maßnahme zugestimmt hat.

6. Art und Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt, beträgt 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten und höchstens 20,- € je Quadratmeter gestalteter Fläche, wenn der Grundstückseigentümer sich mit 50% an den Gesamtkosten beteiligt.
 - Es wird maximal ein Zuschuss von 15.000,- € gewährt.
 - Für selbst geleistete angemessene Arbeitszeit wird ein Stundensatz von 15,- € anerkannt.
-

7. Antragstellung und Verfahren

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, die sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.
- Anträge nimmt die Stadtverwaltung entgegen. Dem schriftlichen Antrag sind aussagekräftige und prüffähige Unterlagen über die geplante Maßnahme beizufügen (Lageplan, textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens, Fotos, Eigentümersnachweis, Kostenvoranschläge, sowie ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse).
- Nach Prüfung der Unterlagen wird zwischen der Stadt und dem Antragsteller eine Vereinbarung über den Maßnahmenumfang und die maximale Höhe des Zuschusses getroffen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.
- Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.
- Auf Antrag kann die Stadt dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege beizufügen. Darüber hinaus ist die fertiggestellte Maßnahme in geeigneter Form z.B. durch Fotos zu dokumentieren.
- Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller ausgezahlt, wenn dieser die zuvor genannten Belege vorlegt. Die Auszahlungsbedingungen werden in der Fördervereinbarung gesondert festgelegt.

8. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

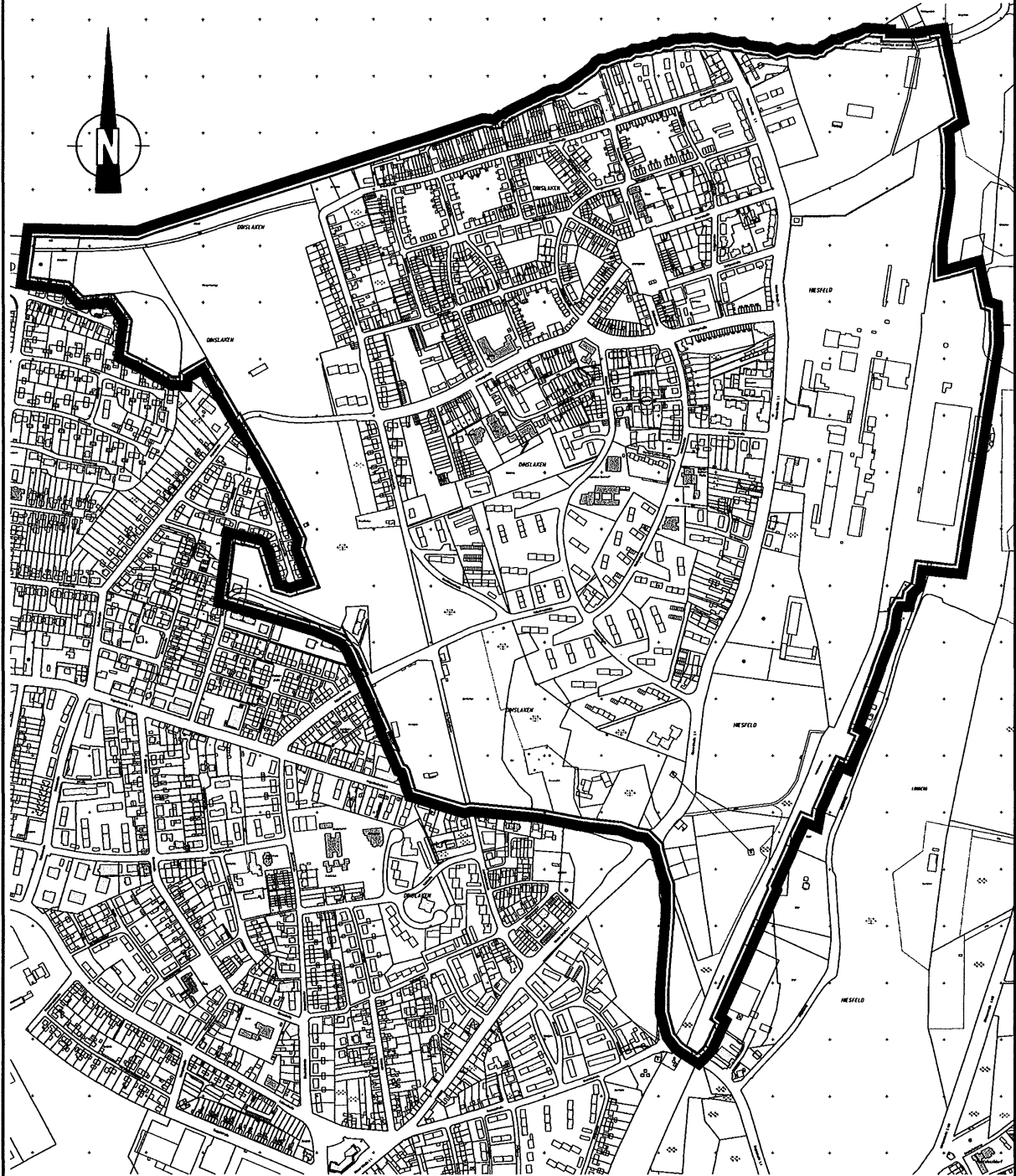
Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



STADT DINSLAKEN



Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung der Gestaltung privater Fassaden, Innenhöfe und Freiflächen im Rahmen des Projektes Lohberg - Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf -

Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2009 beschlossene

8. Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken - Straßenreinigungssatzung - vom 13.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.06.2009

gez. Sabine Weiss
Bürgermeisterin

8. Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken - Straßenreinigungssatzung - vom 13.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Strassen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW S. 2061) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in der Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Dinslaken -Straßenreinigungssatzung- vom 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE **ANLIEGER**

Straßenbezeichnung 1	Straßenteilbereich 2	
Hühnerheide	Stichweg Haus Nr. 106-120	Abgang
Hühnerheide	Stichwege Haus Nr. 106-120, 115-133	Zugang

2. ABTEILUNG: REINIGUNG DER FAHRBAHNEN DURCH DIE **STADT**

Straßenbezeichnung	Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigung			
	Anlieger- verkehr wö x	innerörtlicher Verkehr wö x	überörtlicher Verkehr wö x	
Hühnerheide (Stichweg Haus Nr. 122-134), ohne Stichweg Haus Nr. 106-120	1			Abgang
Hühnerheide (Kurt-Schumacher-Str. bis einschl. Wendehammer u. Stichweg Haus Nr. 122-134), ohne Stichwege Haus Nr. 106-120, 115-133	1			Zugang
Auf der Brey (einschl. Stichweg Haus Nr. 29/31, 5a/7a,12a/14)	1			Abgang
Auf der Brey (einschl. Stichweg Haus Nr. 30/41)	1			Zugang
Rutenwallweg (einschl. Durchfahrt Am Rutenwall)	2			Abgang
Rutenwallweg (einschl. Durchfahrt Am Rutenwall und Parkplatz)	2			Zugang

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft.

Jahresrechnung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2007

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und der Bürgermeisterin gem. § 94 Abs. 1 GO NW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Dinslaken schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	175.648.618,14 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	15.327.501,38 €
Summe Soll-Einnahmen	<u>190.976.119,52 €</u>
+ neue Haushaltseinnahmereste	3.423.975,54 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	98.598,86 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	199.408,40 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>194.102.087,80 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	182.809.897,67 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	13.738.865,28 €
Summe Soll-Ausgaben	<u>196.548.762,95 €</u>
+ Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	171.866,67 €
Vermögenshaushalt	5.031.009,26 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	120.310,80 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>201.631.328,08 €</u>
Fehlbetrag	-7.529.240,28 €

Gem. § 94 Abs. 2 GO NW wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung der Bürgermeisterin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und dem allgemeinen Berichtsband des Schlussberichtes des RPA liegt in der Zeit vom 06.07.2009 bis einschließlich 13.07.2009 im Rathaus beim Amt für Finanzwirtschaft, Platz d'Agen 1, Zimmer 222 während der Dienststunden öffentlich aus.

Dinslaken, 26.05.2009

gez. Sabine Weiss
Bürgermeisterin